

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51524](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51524)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 23. Februar.

1848.

N^o 16.

Ueber die angeblich beabsichtigte Menderung des Geldcourses bei den öffentlichen Cassen.

Die in Nr. 12 und 14 dieser Blätter ausgesprochenen Besorgnisse in Absicht auf eine bevorstehende Menderung des Geldcourses bei den öffentlichen Cassen veranlassen mich zur Mittheilung einiger Bemerkungen, welche vielleicht geeignet sind, die Sache unter einem andern Gesichtspuncte erscheinen zu lassen.

Der Umstand auf den der Aufsatz in Nr. 14 vorzugsweise Gewicht legt, den die Redaction der N. Bl. für unglaublich gehalten hat, ist der, daß die Abgabepflichtigen genöthigt werden sollen, das was in Golde angelegt ist, auch mit Goldmünze, und das in Silber Angelegte mit Silbermünze zu bezahlen. Das Erstaunen hierüber kann ich nur für die Frucht gänzlicher Verkennung der wesentlichen Bedeutung des Münzgesetzes halten, welches uns in dem Uebergange von der Goldwährung zur Silberwährung statt der früheren Scheidemünze (fl. Cour.) ein wirkliches Zahlungsmittel in der Landes-Silbermünze gegeben hat.

Es ist nicht die Absicht der Finanzbehörde in dem was in jener Beziehung bisher gesetzlich bestanden hat irgend etwas zu ändern.

Das Münzgesetz vom 10. Jul. 1846. sagt im §. 15. „Rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten welche auf — Gold lauten, wird durch dieses

Gesetz nichts geändert —“ und nach den §§. 16 und 17 sind alle auf Silber stehende bei der Cassé (d. h. an die Cassé und aus derselben) zu leistende Zahlungen in der neuen Landesmünze zu beschaffen; nach §. 21 können indeß die auf Silber stehenden Zahlungen an die Cassé auch in Goldmünze nach dem von der Cammer von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Course (dem s. g. Cassé-Course) geleistet werden.

Es müssen demnach, seit der Erlassung des Münzgesetzes wie vorher, alle auf Gold stehende Zahlungen auch wirklich in Goldmünze beschafft werden, wie das der rechtlichen Natur der Zahlungsverbindlichkeit gemäß ist. Wenn daher jemand 5 fl Gold zu zahlen hat, statt dessen aber 5 fl in Silber mit dem Aufgelde zur Cassé bringt, so darf diese die Zahlung nicht annehmen. Der Cassé ist von jeher eine Wechselung untersagt gewesen, eine solche würde aber in jener Annahme liegen; es würde nicht anders seyn, als hätte die Cassé die 5 fl Silber mit dem Aufgelde gegen eine Pistole eingewechselt und dann sich diese letztere von dem Debitanten auf dessen Goldschuld zahlen lassen. Es ist doch dasselbe, ob der Cassirer eine Pistole aus der Cassé weggiebt und dagegen Silbergeld empfängt, oder ob er einen zu Buche stehenden Posten von 5 fl Gold nach empfangener Zahlung in Silbergeld quittirt. Hätte das Münzgesetz solche Zahlungsweise, Silber statt Gold, zulassen wollen, so hätte bestimmt werden müssen, wie viel Aufgeld auf das

Silber zu zahlen sei, davon steht aber kein Wort im Münzgesetze: die oben gedachte Absicht des §. 15 erhellt vielmehr zum Ueberflusse ganz klar aus dem §. 21, wornach nur dasjenige, was bei Goldzahlungen nicht mit einer Pistole entrichtet werden kann, in Silber angenommen und ausgegeben werden soll.

Schon vor der Erlassung des Münzgesetzes standen bekanntlich fast alle Abgaben und Gefälle auf Silber, theils $\mathcal{N}z$, theils Klein Courant, theils Cassen-Münze, theils Conventions-Münze; in Folge des §. 12. des Münzgesetzes sind sie nach Maßgabe der §§. 13 und 17 auf Courant des 14 \mathcal{P} Fußes umgerechnet; die Häusersteuer stand auf Gold und ist durch Umrechnung des Taratum der Gebäude auf Courant gebracht, eben so die Sporteln u. nach Maßgabe der Cammer-Bekanntmachung vom 7. Sept. 1846. Die sonstigen auf Gold stehenden Gefälle sind unverändert geblieben. Daß nun das Gesetz verlangt (§§. 16. 17), es sollen alle auf Silber stehende Zahlungen auch in Silber geleistet werden, ist nichts Regelwidriges, entspricht vielmehr ebenfalls lediglich bekannten Rechtsgrundsätzen. Das Gesetz gestattet aber dabei die Annahme von Goldmünzen statt des Silbers (§. 21), und zwar zu einem besonderen veränderlichen Course, der in der Cammer-Bekanntmachung vom 2. Sept. 1846 zu 5 \mathcal{P} Gold = 5 \mathcal{P} 42 gr. Cour. festgesetzt ist, also etwas unter dem derzeitigen Handels-Course des Goldes gegen Silber, aber nicht, wie man meint, um solchergestalt der Cassen einen Vortheil zuzuwenden, sondern um das Gold von der Cassen abzuhalten und den Zufluß des Silbers zu vermehren, dessen sie bedarf, weil seit der Einführung des 14 \mathcal{P} Fußes alle von ihr zu leistenden Zahlungen, so weit thunlich auf Courant — auf die Landesmünze — gestellt werden, für dessen Bezug sie ordentlicher Weise auf ihre eignen Einnahmen an Silber angewiesen ist. Wenn hienach der Cassen-Cours der Pistole ihrem Handelswerthe nicht genau entspricht, so ist der Cassen-Cours gar kein Cours in der gewöhnlichen Bedeutung, das heißt er bezeichnet nicht das Werthverhältniß in welchem auf dem Geldmarkte das Gold zum Silber steht, und kann also auch nicht als Regulator des jenes Verhältniß ausdrückenden, oder doch wesentlich auf demselben

beruhenden Courses des Goldes gegen Silber im gemeinen Verkehre gelten, und will das auch nicht sein. Wenn nun der Cassen-Cours, wie vorhin bemerkt, die eigenthümliche Bestimmung hat, die Privaten zur Zahlung des Silbers, wo sie Silber schuldig sind, zu vermögen, so muß derselbe stets etwas unter dem gemeinen Course gehalten werden. Auf diese Weise müssen freilich die Zahlenden die Vergünstigung, statt Silber Gold zahlen zu dürfen, durch ein geringes Opfer erkaufen, und wird dadurch jene Vergünstigung zum Theil illusorisch, so ist das zwar zu bedauern, aber doch unvermeidlich, wenn anders nicht der Zweck des Cassen-Courses gänzlich verfehlt werden soll. Die Cassen kann also der Conventienz der Zahlungspflichtigen nicht im weiteren Maße entgegen kommen.

Der Cassen-Cours wurde im Jahre 1846 auf 11 $\frac{2}{3}$ proc. gesetzt, während der Handels-Cours auf 12 proc. stand; seitdem dieser auf 12 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{2}{3}$ sich erhoben und Hannover den Cassen-Cours von 11 $\frac{2}{3}$ proc. auf 12 $\frac{2}{3}$ erhöht hat, wird ohne Zweifel die Großherzogl. Cammer in der Aenderung des Courses bald nachfolgen, wenn nicht das ganz neuerlich wieder eingetretene Sinken des Goldes davon abhält. Daß man damit nicht eilt, so lange der Zustand der Cassen es gerade nicht erfordert, erscheint erklärlich genug, wenn man bedenkt, daß jede solche Aenderung eine Stürzung der Cassen nothwendig macht. Zudem, wenn die hiesige Hauptcassen kürzlich eine ansehnliche Summe Silbergeldes gegen Gold eingewechselt hat, um ihre auf Silber stehenden Zahlungen leisten zu können, so hat allem Anscheine nach der Cassen-Cours, ungeachtet seines seit andert-halb Jahren unveränderten niedrigen Standes den damit bezweckten Zufluß an Silber zur Cassen dennoch nicht im genügenden Maße bewirkt. Dem Interesse der Cassen — welches doch in dieser Beziehung, wo es sich nicht um ein Mehr in der Cassen sondern um eine bestimmte Münzsorte handelt, maßgebend seyn muß — würde also eine Erhöhung des Cassen-Courses und ein dadurch vermehrter Zufluß des Goldes gar nicht einmal entsprechen. Hält man dennoch die Festsetzung des Cassen-Courses unter den gemeinen oder den Handels-Cours für bedenklich, weil Oldenburg in Folge dessen „mit Silber werde überschwemmt werden“, so kann dagegen nur

bemerkt werden daß die Casse ohne Zweifel sich im Stande sieht, die auf Gold stehenden Zahlungen zu leisten, indem sie widrigenfalls den Casse-Cours zur Vermehrung des Goldzustrusses längst erhöht haben würde.

So wie nun die Casse Gold oder Silber verlangt, je nachdem sie Gold oder Silber zu fordern hat, so zahlt sie ihrerseits was zu zahlen ihr obliegt: wer Gold zu fordern hat empfängt Gold, wer Silber, empfängt Silber. Von einem Course des Goldes gegen Silber ist also dabei überall keine Rede, mithin auch nicht von einem Zwangs-Course. Sollte der Fall eintreten, daß es der Casse an der einen oder andern Münzsorte zu ihren Zahlungen fehlte, so bleibt nichts übrig, als durch Wechselung die fehlende Münze herbeizuschaffen. Will aber der Empfänger es sich gefallen lassen, daß Gold an die Stelle des Silbers und umgekehrt gesetzt werde, so steht dem nichts entgegen — an einen Zwang wird doch wohl niemand ernstlich gedacht haben, da dessen rechtliche Unmöglichkeit zu Tage liegt. — In solchem Falle wird man doch davon ausgehen müssen, daß, da Zahlung und Annahme im freien Belieben der Casse und des Empfängers steht, kein Theil vom anderen einen besondern Vortheil in Anspruch zu nehmen hat, daß vielmehr beide Theile übereinkommen, es solle der wirkliche Werth der Forderung gezahlt werden. Wer 5 fl Gold aus der Casse zu fordern hat, empfängt also statt dessen den Betrag in Silber nach dem gemeinen Course des Goldes gegen jenes, also gegenwärtig etwa 5 fl 45 gr. Dagegen hat niemand etwas zu erinnern, und in diesem Falle wird keineswegs von den Auffäßen in Nr. 12 und 14 begehrt, jene 5 fl Gold sollten zum Cassen-Course berechnet, also statt 5 fl 45 gr nur 5 fl 42 gr gegeben werden.

Wer dagegen 5 fl 45 gr Cour. zu fordern hat, empfängt ebenfalls den gleichen Werth in Golde, also, wenn der gemeine Cours so steht, 5 fl Gold. Wie das Begehren, in diesem letzteren Falle nicht 5 fl Gold, sondern 5 fl Gold und 3 gr Cour ausgezahlt zu erhalten, rechtlich begründet werden könnte, ist mir völlig unbegreiflich und kann nach dem oben Angeführten auch durch die Hinweisung auf den Casse-Cours nicht gerechtfertigt werden, denn dieser ist nicht der Ausdruck des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber.

Der Rechnungs-Cours, dessen Nr. 12 und 14 dieser Bl. gedenken, bestimmt, wie schon der Name anzeigt, lediglich das Verhältniß, nach welchem das Gold in der Casse-Rechnung in seinem Courant-Betrage in Einnahme und Ausgabe gestellt werden soll, berührt also diejenigen welche an die Casse zu zahlen oder aus derselben zu empfangen haben in keiner Weise. Wie es dem Aufsatze in Nr. 14 möglich gewesen ist, in der Feststellung des Rechnungs-Courses auf 5 fl 48 gr eine Nachahmung Preussischer Einrichtungen zu erblicken, würde schwer einzusehen sein, wenn es nicht darin seine Erklärung — und im Sinne jenes Aufsatzes auch seine Rechtfertigung — fände, daß derselbe von der Voraussetzung ausgeht, bei der Feststellung des Rechnungs-Courses habe man auch keine Ahnung davon gehabt, daß zwischen diesem und einem Zahlung-Course ein Unterschied zu machen sei. Der Aufsatz irrt übrigens, wenn er mittheilt, Nichtpreussische Pistolen würden bei den Preussischen Cassen zum Handels-Course angenommen. Sie werden unbedingt gar nicht angenommen, nur etwa ausnahmsweise bei den Posten, wenn der Reisende kein anderes Zahlungsmittel hat.

D. Febr. 20. 1848.

G. 3.

Kleine Chronik.

Die Theilnahme am Boose der armen Schlesier scheint unter uns noch minder lebendig, als warme Menschenfreunde hoffen. Wahr ist's, daß bleibende Hülfe dort nur durch eine Heilung von der Wurzel des Uebels aus kommen könne. Aber daß diese desto sicherer vorgenommen werde, dazu kann jeder Deutsche, und lebte er im entferntesten Winkel, mitwirken, wenn er durch thätige Theilnahme zeigt, daß er mit über dem Boose der hungernden Kranken wacht. Und die au-

genblickliche Hilfsbedürftigkeit ist so groß, daß es des Scherleins Viele bedarf, um den Tausenden auch nur vorübergehende Hülfe zu bringen.

Brake, den 14. Febr. 1848. Die Gefahr drohende, den Verkehr hemmende Eisdicke hat uns Gottlob! endlich verlassen. Mit Sorge um unsere Hafen-Anstalten harreten schon seit einigen Tagen viele Zuschauer bei eintretender Ebbe auf den Abmarsch der zum Theil 2 bis 2½ Fuß dicken Eis-Masse, die,



täglich sich um einige Fuß verschiebend, gegen Duc d'Alben und Brücke drängend, eine traurige Zerstörung befürchten ließ. Alles ist glücklich vorüber, frei der Strom, neues Leben versühndend! Die Ausbesserungen an den bisherigen Hafen-Anstalten werden mit geringen Kosten zu bestreiten sein. Mit erneuter Hoffnung erwarten wir daher nun daß bald, bald die längst erbetene, für den Verkehr so nothwendige Verlängerung der südlichen Hafentafe von unserer hohen Regierung anbefohlen werde.

Die ins Leben tretende Dampfschiffahrts-Verbindung mit London; die großen Kohlenlager, welche noch durch die einem englischen Hause, — zum Nachtheil der diesseitigen Ahderei und der hiesigen Kohlenhändler — erteilten Privilegien vermehrt werden; das Material für die Chausseen; die großen Schwierigkeiten und Kosten beim Löfchen und Laden der Seeschiffe von Bord an Land und umgekehrt — wegen nicht zu entbehrender Vermittelung der Leichter-Schiffe; der sich drängende Verkehr der Fluß-Dampfschiffahrt — alles dies erheischt dringend eine größere Erleichterung und bequemere Einrichtung durch die Erbauung einer neuen Hafentafe im Süden der Brücke. Eine solche Verbesserung der Hafen-Anstalt würde für den Verkehr des Freihafens einen bedeutenden Zuwachs hoffen lassen, während die Vernachlässigung derselben nothwendig einen großen Theil des Verkehrs den bequemeren Hafen-Plätzen (Bremerhaven und Geestemünde) zuführen muß, namentlich in dem Falle einer Vertiefung des Weserbettes bis Begefac! —

Die Ausführung dieses Project's würden wir als ein Unglück für die diesseitige Schiffahrt, als eine Umgehung und Ausschließung der Oldenburgischen Häfen beklagen müssen. — Der Plan zu dieser Vertiefung datirt schon von 1845 her, und wir finden ihn, merkwürdig genug, erst jetzt in Nr. 126 des Gesetzblattes bei Gelegenheiten der Anordnungen zur Verhinderung des Schleichhandels (§. 10.) angedeutet. Man ersieht kaum den Zusammenhang dieser Control-Berordnungen mit der Vertiefung des Weserbettes, es sei denn daß man den §. 10 als ein theures Aequivalent gegen die unerheblicheren Concessionen der übrigen §§. des Vertrags anzusehen hätte. — Der §. 10 hält eine solche Vertiefung, wodurch die Unterweser, so weit die Fluth reicht, der überseeischen Segel- und Dampfschiffahrt zugänglich gemacht werde, auch im Interesse des Oldenburgischen Staats. Wir aber, die wir an den Ufern des Stromes wohnen, können (mit beschränktem Unterthanen-Verstande) zu der Einsicht nicht gelangen, und müssen aufrichtig gestehen, daß wir es sehr beklagen würden, wenn wir die Seeschiffe an unsern Häfen vorbei nach Begefac fahren sehen, und das leere Zusehen haben müßten. Grau ist alle Theorie, aber die Theorie des §. 10 wird uns mit Nacht undunkeln. —

Gehören die Truppen zum Hof? — fragen die Jenerl. Nachrichten mit Hinweisung auf den auffallenden Umstand, daß die Officiere des oldenburgischen Bundes-Contingents

an der Hoftrauer um den Tod des Königs von Dänemark Theil zu nehmen haben.

Aufklären oder „berichtigen?“ — In der letzten öffentlichen Versammlung des Vereins für Volksbildung rügte ein Ungenannter in Gestalt einer „Frage“ die Grundsätze, nach welchen die Beiträge der Bürger zur Armen-Casse abgesehätzt werden. Obgleich er dabei, ausgehend von einem ihm bekannt gewordenen Mißverhältnisse, so weit ging, das ganze Verfahren zu verdächtigen, so verschmähte es dennoch Herr Rathsherr Proppping nicht, der Versammlung gründliche Aufschlüsse über das Verfahren der Abschätzung zu erteilen, welche um so mehr ungetheilten Beifall fanden, als Herr Proppping gleich anfangs freimüthig zugab, der in der „Frage“ gerügte Mangel habe vollen Grund und beruhe auf einem Irrthum. —

Irenn ist menschlich — auch Behörden sind dem unterworfen. — Möchten doch dieselben in solchen Fällen stets frei ihr Urtheil eingesehen und uns nicht, wie jener Berichtiger in Nr. 13 dieser Blätter, um jeden Preis schwarz zu weiß machen wollen. — Wer glaubt es denn, und wenn ein ganzes Bau-Collegium es ausspräche, daß ungeheuzte Gefängnisse wärmer sind als unsere geheizten Stuben?!

Michel bleibt doch Michel! — In München war bekanntlich (jetzt ist sie fort) die berühmte Lola Montez, welche in jeder Beziehung vom Scandal lebt, denn ohne solchen hat sie noch nirgends sein können. Weil sie einer Studenten-Verbindung, den Altmannern, ihre Gunst zuwendet, werden diese von den andern Studenten angefeindet. — Ein Tumult bricht aus, Lola kommt selbst ins öffentliche Gedränge. Der König, zornig über diese Begebenheit, soll gerufen haben: „Er sei ein Wittelsbacher und wolle eher seine Krone verspielen als nachgeben!“ — Daß er das Schließen der Universität bis 1 Oct. befohlen und alle Studenten verwiesen hat, ist eine Thatsache. — Nun versammeln sich die Bürger, ziehen ein paar Tausend vor's Schloß, bitten durch Deputation um Zurücknahme dieses raschen Befehls. — Der König fragt, wie der zornig, ob man geglaubt, ihn durch so zahlreiches Kommen einzuschüchtern? — Antwort: nein! — Darauf wird Lola Montez weggeschickt, das Schließen der Universität widerrufen, ein Gendarmen-Offizier, der unmüthig auf die Studenten mit Bajonnett und Säbel einbrechen ließ, abgesetzt. Und nun bei dieser Bekanntmachung heißt es: „Ein unbeschreiblicher Jubel erscholl und die Lebehoos für den König wollten nicht enden.“ — Wodurch war denn d. verdient? Wenn Jemand von einem Irrthum zu seiner Pflicht zurückkehrt, muß er dafür so sehr gepriesen werden? Viel schöner wäre es gewesen, wenn die Bürger ohne solches slavische Lobgeschrei ruhig nach Hause gegangen wären, in ihrer ersten Haltung den Gedanken ausdrückend: „Der König hat doch hinterher eingesehen, daß es so nicht gehe!“

„Italienische Fragmente“ von Ad. Stahr finden wir in Nr. 11 und folg. der „Jahrbücher der Gegenwart“ und empfehlen dieselben der Aufmerksamkeit derer, welche die gegenwärtige Bewegung in Italien begreifen wollen.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 26. Februar.

1848.

N^o 17.

Noch einmal das Cours-Gespens. *)

Nur wo verflebt die Fenster,
Da hausen die Gespenster.
Neues Lied.

Nach dem §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 sollen künftig

„alle Rechnungen der Herrschaftlichen Cassen u. nach Courant geführt und alle Abgaben u. so bald als thunlich nach der neuen Landesmünze regulirt oder auf dieselbe umgerechnet werden.“

Diese Gesetzbestimmung erhebt es über allen Zweifel, daß fortan das Silber als Normalwährung angesehen werden solle. Alle Einnahmen und Ausgaben der Cassen sollen auf Courant fixirt werden. Der Werth aller andern Geldsorten, insbesondere des Goldes, kann von nun an nur in Courant ausgedrückt, muß in die Landesmünze gleichsam übersetzt werden. Dieser Courantwerth des Goldes kann aber kein fester, unwandelbarer sein. Das Gold ist gleich einer Waare zu betrachten; ganz wie jede andere Waare steigt u. fällt es im Preise, je nachdem es rar oder der Markt davon überfüllt ist. Daraus ergibt sich wie von selbst die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wie der §. 21. des Münzgesetzes sie enthält:

„Zu welchem Preise die Goldmünzen statt der Silbermünzen bei den Herrschaftlichen u. Cassen angenommen werden sollen, hat Unsre Cammer,

*) Bereits vor dem 23. d. M. eingegangen. D. N.

unter Berücksichtigung der laufenden Course von Zeit zu Zeit bekannt zu machen.

Das heißt mit andern Worten: die Cassen sollen das Gold zu dem jedesmaligen Marktpreise annehmen. Obgleich dieser sich gegenwärtig die Pistole auf 5 fl 45 gr ziemlich festgestellt hat, so gilt doch noch fortwährend der seit dem 1. October 1846 bestehende Cassen-Einnahme-Cours von 5 fl 42 gr für die Pistole. Dies ist vielleicht dadurch zu erklären, daß die Cammer befürchtet, durch eine Höherstellung des Einnahme-Courses zu viel Gold in die Cassen zu erhalten, oder zu wenig Courant, um die auf Courant lautenden Zahlungsverbindlichkeiten der Cassen zu erfüllen. Das wäre denn eine in vorübergehenden Umständen völlig begründete temporäre Abweichung von dem oben §. 21. angeführten Princip des Gesetzes.

Weniger leicht erklärbar scheint es aber, warum nicht sofort in dem Münzgesetze selbst ausgesprochen ist, daß der Einnahme-Cours des Goldes und der Ausgabe-Cours desselben stets gleich sein, d. h. daß bei den Cassen die Pistolen zu dem jedesmaligen Marktpreise sowohl eingenommen als ausgegeben würden. Ich gestehe, daß ich diese Auslassung des Gesetzes anfangs nicht einmal bemerkt, dann aber dieselbe mir dadurch erklärt habe, daß ein Gesetz sich der Kürze befeißigen, also nichts enthalten müsse, was sich von selbst verstehe. Diese Auslegung war indeß, wie ich zu meinem Leidwesen sehe, eine falsche, die Cammer hat eine andere gegeben durch die Be-

